

Schäden in der Waschanlage

Aktuelle Rechtsprechung | Wann besteht Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein Auto in einer Waschstraße beschädigt wurde? Und welche Partei trägt die Beweislast, der Fahrzeughalter oder der Anlagenbetreiber?

„Wird der Pkw des Nutzers einer Auto- waschanlage während des Waschvorganges beschädigt und verneint der Waschanlagenbetreiber anschließend in einer an seine Haftpflichtversicherung gerichteten Schadensanzeige eine Verantwortlichkeit des Nutzers, so kann dies im Rahmen des folgenden Schadensersatzprozesses nach den Grundsätzen eines Schuldbekenntnisses zu einer Beweiserleichterung für den Waschanlagennutzer führen.“ Das hat das AG Ludwigslust mit Urteil vom 30. November 2011 (Az. 5 C 94/10) entschieden.

Die Parteien stritten sich um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Benutzung einer Autowaschanlage. Ein Pkw-Fahrer fuhr durch die Waschstraße des im Prozess beklagten Betreibers. Im Anschluss war an dem Fahrzeug der Frontscheibenwischer auf der Fahrerseite aus der Halterung gerissen.

Der Waschanlagebetreiber hat in seiner Schadensanzeige für einen Haftpflichtschaden an seinen Versicherer die Frage, ob der Kläger als Geschädigter für den Schaden

selbst verantwortlich sei, verneint, und bei der Schilderung des Schadenherganges die Ursache des Vorfalles im Bereich der Waschanlage gesehen.

Dennoch hat sein Versicherer den Schaden nicht reguliert, sodass der Geschädigte Klage einreichte. Im Verfahren bekam er vom Gericht recht und es wurden ihm sämtliche Reparaturkosten zugesprochen. Primär hat sich das Gericht darauf gestützt, dass in der Schadenmeldung mit dem Wortlaut ein Schuldanerkennnis zu sehen sei, auch wenn es nicht direkt gegenüber dem Geschädigten ausgesprochen wurde.



Inka Pichler |
Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Verkehrsrecht,
Partnerin der Kanzlei
Kasten & Pichler in
Wiesbaden

Reparaturfreigabe als Anerkenntnis

Über einen ähnlichen Fall hatte das AG Magdeburg mit Urteil vom 14. April 2010 (Az. 180 C 2545 /09 (180)) zu entscheiden. Der Versicherer des Waschanlagebetreibers hatte außergerichtlich im Rahmen der Schadenkalkulation eines Sachverständigen die Reparaturfreigabe erteilt. Dem Anschreiben war nicht zu entnehmen, dass der Versicherer Einwände erheben will, sodass das Gericht in der Reparaturfreigabe ein Anerkenntnis sah.

Wenn ein Haftpflichtversicherer also eine von ihm selbst beauftragte Schadenkalkulation an den Geschädigten schickt, ohne dabei eine Einschränkung zu formulieren, und dieses Kalkulationsdokument den Satz „Die Gegenüberstellung von Wiederbeschaffungswert/Reparaturkosten rechtfertigt aus wirtschaftlicher Sicht die Durchführung der Reparatur. Mit der Reparatur kann – soweit ein Reparaturauftrag vorliegt – begonnen werden“ enthält, kann er folglich später nicht mehr bestreiten, für den Schaden eintrittspflichtig zu sein.



Foto: Getty Images/Stockphoto

WARUM UM DIE ECKE?

WENN'S
AUCH
DIREKT
GEHT!

Aber nicht immer liegt ein Verhalten des Waschanlagenbetreibers oder Versicherers vor, das man als Anerkenntnis auslegen kann. In den meisten Fällen werden diese Schadensersatzprozesse über die Beweislastfrage gelöst. Die zentrale Frage ist: Wer muss ein Verschulden beweisen, das heißt, wer trägt die Beweislast?

Hier ist die Rechtsprechung uneinheitlich, ob der Waschanlagenbetreiber ein Fehlverhalten des Kunden oder andersherum der Nutzer einen Fehler in der Waschanlage beweisen muss. Grundsätzlich muss der Kläger sämtliche Tatsachen beweisen, die für einen Schadensersatzanspruch erforderlich sind – hiervon ist auch ein Verschulden inbegriffen. Doch gegebenenfalls kommt dem Nutzer der Waschanlage eine Beweislastumkehr zugute.

Beweiserleichterung zugunsten Nutzer | Eine Vielzahl der Gerichte geht davon aus, dass es nicht in der Hand des Waschanlagenbenutzers liegt, den Waschvorgang von außen zu beeinflussen. Folglich trifft den Betreiber die Darlegungs- und Beweislast, dass bei Schäden am Fahrzeug während des Durchlaufs durch die Waschanlage die Schadensursache nicht in seinem Bereich zu finden ist oder ihm ein Fehlverhalten nicht vorzuwerfen ist (zum Beispiel Amtsgericht Stadroda mit Urteil vom 12. März 2002, Az. 2 C 29/02; LG Hannover mit Urteil vom 07.08.2002, Az. 6 S 52/02).

Der Betrieb einer Selbstbedienungswaschanlage muss so konzipiert sein, dass Kunden diese benutzen können, ohne dass dabei der Pkw Schaden nimmt (zum Beispiel LG Zwickau mit Urteil vom 26.11.2004, Az. 6 S 148/04). Kommen für eine Felgenbeschädigung in der Waschanlage sowohl ein Fehlverhalten des Kunden als auch ein Mangel der Waschanlage infrage, dann obliegt dem Betreiber die Beweislast, dass ein Mangel der Waschanlage den Schaden nicht verursacht hat (zum Beispiel AG München, Urteil vom 12.03.2008, Az. 262 C 6965/07; LG Berlin mit Urteil vom 19.12.2000, Az. 15 O 310/00).

Beweislast zulasten des Nutzers | Diverse andere Gerichte sehen die Rechtssituation genau andersherum. Der Fahrzeugeigentümer, der den Betreiber einer Autowaschstraße auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, weil sein Wagen beim

Durchlaufen der Waschanlage beschädigt worden ist, soll demzufolge darlegen und beweisen, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Betreibers herrührt. Ist diese Feststellung nicht möglich, liegt das Risiko der Unaufklärbarkeit der Schadensursache bei ihm (beispielsweise Amtsgericht Coburg mit Urteil vom 10. April 2006, Az. 12 C 462/04).

Haftungsausschlüsse auf
Hinweisschildern des Betreibers
sind laut BGH unwirksam.

Allein aus der Beschädigung eines Autos in der Waschanlage könne eine Pflichtwidrigkeit des Anlagenbetreibers nicht hergeleitet werden. Der Waschstraßenbetreiber soll seiner Verkehrssicherungspflicht Genüge tun, wenn die von ihm betriebene Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (zum Beispiel Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 12. April 2002, Az. 12 U 170/01).

Exkurs: Haftungsausschluss | Immer wieder liest man auf Hinweisschildern vor Waschanlagen Haftungsausschlüsse in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie diesen: „Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile wie Zierleisten, Spiegel, Antennen sowie dadurch verursachte Lack- und Schrammschäden bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.“

Doch laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. November 2004 (Az. X ZR 133/03) und den Instanzgerichten ist ein solcher Haftungsausschluss unwirksam. Denn er widerspricht dem berechtigten Vertrauen des Kunden darauf, dass sein Fahrzeug so, wie es ist, also mit samt den außen angebrachten Teilen, unbeschädigt aus dem Waschvorgang hervorgehen wird, und seiner korrespondierenden Erwartung, dass er Schadensersatz erhalten wird, sollte doch einmal ein Schaden auftreten und dieser vom Waschanlagenbetreiber verschuldet sein.

| Inka Pichler

Alle relevanten Jobs der
Automobilbranche finden
Sie auf autojob.de
Wir sind die Branche.

autojob.de